

Satzung des Vereins
„Perspektiven für Kinder im Gallus“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.09.2019 in Frankfurt am Main

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Perspektiven für Kinder im Gallus“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Satzungszweck ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für andere Körperschaften, soweit diese die vorstehenden Zwecke ebenfalls fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Bildungs- und Sportförderung mittels Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche, die in Frankfurt leben, insbesondere für die aus dem Gallusviertel;
 - b) Deutschförderangebote für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund;
 - c) Heranführung von Kindern und Jugendlichen an soziale und kulturelle Fragestellungen durch Medienerziehung und Vermittlung von Kommunikations- und Medienkompetenz.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mittel des Vereins können im Rahmen des Vereinszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträgen regelt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens

- zwei Wochen schriftlich einzuladen. Eine Einladung per E-Mail entspricht der schriftlichen Form im Sinne der Satzung.
3. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand des Vereins einzureichen.
 4. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Kassen- und Prüfungsbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Anstehende Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Verschiedenes
 5. Von jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen sind.
 6. Im Interesse des Vereins kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden.

§ 7 Beschlussfassung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, in offener Abstimmung, gefasst.
3. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.
4. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein und die Anträge der Einladung beigelegt werden. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede*r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Aufwendungsersatz

Durch Beschluss des Vorstandes kann den Mitgliedern des Vorstandes ein angemessener Aufwendungsersatz bis zu EUR 250,- monatlich gewährt werden.

Unbeschadet eines derartigen Beschlusses ist für alle Mitglieder die Erstattung angefallener und nachgewiesener Aufwendungen nach den jeweils gültigen steuerlichen Reisekostenregelungen sowie die Vergütung für sonstige Tätigkeiten außerhalb der Vorstandstätigkeit jederzeit zulässig, soweit eine angemessene Vergütung für fremde Dritte nicht überschritten wird.

Ebenso ist eine hauptberufliche Anstellung von Vorstandsmitgliedern zulässig. In diesem Fall erhalten sie eine angemessene übliche Vergütung.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung

der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an „Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.“ Kriegstraße 32-36, Ortsverein Frankfurt am Main, 60326 Frankfurt am Main (Reg. NR. VR 5996). Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Frankfurt am Main, den 7. September 2019

1. Name des Mitglieds	60326, Ffm Angel Alina Cordierstr. 44	Datum	7.09.2019	Unterschrift
2. Name des Mitglieds	Bors, Ruslan Cordierstr. 10 60326 Ffm	Datum	7.09.19	Unterschrift Bors
3. Name des Mitglieds	60326 Ffm Perputz, Aliane Cordierstr. 10	Datum	07.09.19	Unterschrift Perputz
4. Name des Mitglieds	KIRCHNER, JUANE CORNIERSTR. 53 60326 FFM	Datum	07.09.19	Unterschrift Kirchner
5. Name des Mitglieds	Hampel, Marc Cordierstr. 57 60326	Datum	07.09.19	Unterschrift Hampel
6. Name des Mitglieds	APACHITE, Corina Römischer Ring 36 60486 Frankfurt	Datum	07.09.19	Unterschrift Apachite
7. Name des Mitglieds	Schweizerstr. 21 HH skatchkov, Anatoli 60594 Frankfurt	Datum	07.09.19	Unterschrift Skatchkov

